

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1605/94 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Indonesien, China, Südkorea, Brasilien, Pakistan, Malaysia, Sri Lanka, Singapur und Thailand eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 <sup>(1)</sup>, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 6 des Anhangs I für die einzelnen Produkte oder Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren, deren laufende Nummern und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, beliefen sich die Plafonds für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 auf die in dieser Aufstellung angegebene Höhe. Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar 1994 — 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds :

Laufende Nr.	Ursprung	Plafond (in Ecu)
10.0250	Indonesien	347 500
10.0250	China	347 500
10.0290	China	579 000
10.0450	Südkorea	694 500
10.0457	Südkorea	2 373 000
10.0458	Brasilien	2 756 500
10.0480	Indonesien	2 414 500
10.0660	Malaysia	606 500
10.0660	Brasilien	606 500
10.0670	Pakistan	2 205 000
10.0680	Pakistan	1 563 000
10.0720	Sri Lanka	441 000
10.0740	Brasilien	579 000
10.0770	Brasilien	1 654 000
10.1010	Singapur	9 840 000
10.1045	Thailand	1 480 000
10.1045	China	1 480 000
10.1060	Indonesien	2 315 500

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 für die folgenden Waren mit dem nachstehend bezeichneten Ursprung eröffneten Zolltarifplafonds sind ab dem 5. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.0250	2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Indonesien China
10.0290	2930 90 10	Cystein, Cystin, und ihre Derivate	China
10.0450	3817	Alkylbenzol-Mischungen und Alkylnaphtalin-Mischungen, ausgenommen Waren der Positionen 2707 oder 2902	Südkorea
10.0457	3903 3915 20 00 3920 30 00 3920 99 50	Polymere des Styrols, in Primärformen  Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen von Polymeren des Styrols  Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geblähten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage  — aus Polymeren des Styrols — aus Additionspolymerisationserzeugnissen	Südkorea
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen  — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — nicht weichgemacht — weichgemacht	Brasilien
10.0480	3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) — aus Polymeren des Ethylens	Indonesien
10.0660	6401  6402	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist  Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Malaysia Brasilien
10.0670	6403	Schuhe mit Oberteil aus Leder	Pakistan
10.0680	6404  6405 90 10	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen  Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	Pakistan

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.0720	6911	Geschirr und Haushaltsgegenstände aus Porzellan	Sri Lanka
10.0740	6912 00 50	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden	Brasilien
10.0770	7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Brasilien
10.1010	8471 10 90 8471 20 20 8471 20 80 8471 91 80 8471 92 90 8471 93 40 8471 93 51 8471 93 59 8471 93 60 8471 93 90 8471 99 10 8471 99 30 8471 99 90	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten ; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere als für zivile Luftfahrzeuge	Singapur
10.1045	8516 50 00	Mikrowellengeräte	Thailand China
10.1060	8527 11 8527 21 8527 29 00 8527 31 8527 32 90 8527 39 8527 90 91 8527 90 99  8528 10 31 8528 10 41 8528 10 43 8528 10 49 8528 10 81 8528 10 89 8528 10 91 8528 10 98 8528 20 8529 10 20 8529 10 31 8529 10 39 8529 10 40 8529 10 50 8529 10 70 8529 10 90 8529 90 70 8529 90 98	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert  Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert, ausgenommen Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe mit eingebautem Videoturner und Geräte der Positionen 8528 10 14, 8528 10 16, 8528 10 18, 8528 10 22, 8528 10 28, 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, 8528 10 62, 8528 10 66, 8528 10 72, 8528 10 76	Indonesien

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1994

*Für die Kommission*  
Christiane SCRIVENER  
*Mitglied der Kommission*

---